

## **RICHTLINIEN**

### **für die Anbringung von privaten Hinweisschildern**

#### **§ 1 Allgemeines**

**(1)** Die örtliche Wegweisung ist hierarchisch aufgebaut. Die Auffindung von Zielen im öffentlichen und privaten Interesse erfolgt primär durch die Wegweisung zu Ortsteilen und Betriebsgebieten. Erst im Zielgebiet selbst erfolgt die Wegweisung zum konkreten Ziel.

**(2)** Die Wegweisung zu Zielen im privaten Interesse hat ausschließlich den Zweck, den Weg zu Betrieben zu signalisieren und dient nicht der Werbung. Die Aufstellung von privaten Wegweisern ist nur Betrieben mit Standort in Bludenz gestattet und nur im Rahmen dieser Richtlinien möglich.

**(3)** Eine Ausnahme für Betriebe, welche nicht in Bludenz angesiedelt sind, kann von der Stadt Bludenz unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

**a)** Die Anfahrt des Betriebes über Bludener Gemeindegebiet muss eindeutig kürzer und aus verkehrstechnischer Sicht sinnvoller sein, als über das fremde Gemeindegebiet.

**b)** Ortsfremde Betriebe haben sich in allen Punkten, auch im Schilderdesign, an die von der Stadt Bludenz vorgegebenen Richtlinien zu halten.

**(4)** Für die Aufstellung von Wegweisern zu Zielen im privaten Interesse ist um die Zustimmung der Stadt Bludenz anzusuchen. Die Zustimmung erfolgt bis auf Widerruf.

**(5)** Für die Hotellerie besteht ein eigenes Leitsystem; Hotels haben sich an dieses zu halten (sh. § 6: Hotelleitsystem).

#### **§ 2 Voraussetzungen**

**(1)** Im Rahmen des Verkehrsleitsystems dürfen Betriebe eigene Wegweiser aufstellen, wenn sich der Betriebsstandort nicht unmittelbar an einer Hauptachse oder Haupterschließungsstraße gemäß Verkehrskonzept (sh. Anhang 2) befindet. Nicht gestattet ist die Aufstellung von Wegweisern für:

- a) Nahversorgungsbetriebe;
- b) Firmen innerhalb von Betriebsgebieten (die Beschilderung der Betriebe erfolgt über die erste Ebene durch Ausschilderung der Betriebsgebiete);
- c) Betriebe, die in der Altstadt bzw. entlang von Hauptstraßen liegen.

(2) Ist die Zufahrt zum Betriebsstandort durch eine übergeordnete Wegweisung (Ortsteil, Betriebsgebiet) gekennzeichnet, dürfen Wegweiser zu Zielen in privatem Interesse sinngemäß erst ab jenem Knotenpunkt aufgestellt werden, ab dem keine übergeordnete Wegweisung mehr erfolgt (sh. § 2 Abs 1 lit b). Ausnahmen dazu können in begründeten Einzelfällen erfolgen. Ansonsten gilt, dass - ausgehend von der maßgebenden Abzweigung an der Haupterschließung - die Wegweisung zu Zielen im privaten Interesse an allen Knotenpunkten, wo eine Richtungsänderung stattfindet, zu erfolgen hat.

(3) Ausnahmen von den oben angeführten Regelungen sind möglich, wenn dies auf Grund der Kundenfrequenz, des Einzugsbereichs oder der Größe eines Betriebes zur Verkehrslenkung notwendig ist. Die Standorte für die Wegweiser werden im Einzelfall von der Stadt Bludenz festgelegt, die betroffenen Betriebe werden jedoch gebeten, einen Vorschlag bezüglich des Aufstellungsortes anzugeben. Die Übersichtlichkeit des Verkehrsleitsystems darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn mehr als drei Wegweiser, die in die gleiche Richtung weisen, an einem Standort anfallen, können aus Gründen der Übersichtlichkeit private Schilder durch übergeordnete Wegweiser (Ortsteile, Betriebsgebiete) ersetzt werden, sofern ein Gebiet sinnvoll abgegrenzt werden kann. Ausgenommen sind Hotelbetriebe und Betriebe innerhalb eines in der übergeordneten Verkehrswegweisung ausgeschilderten Betriebsgebietes.

(5) Wenn Ziele im Interesse der Gemeinde und Ziele im privaten Interesse am gleichen Standort auszuschildern sind, kann die Gemeinde ab einer Zahl von insgesamt fünf Wegweisern für die Firmenbeschilderung eine andere Aufstellungsart (z.B. eine separate Rahmenkonstruktion für die Firmenbeschilderung) verlangen. Davon können auch bereits ausgeschilderte Firmen betroffen sein. Die Betriebe haben sich an den zusätzlichen Kosten für eine neue Beschilderung zu beteiligen.

### **§ 3 Ausführung und Gestaltung**

Sh. Anhang 1: Schilderdesign 2. Ebene.

### **§ 4 Kosten**

Die Kosten für die Schilderproduktion sowie für die nötigen Anbringungshalterungen hat die betroffene Firma zu übernehmen.

Sollte eine wie im Punkt 2.5 erwähnte Rahmenkonstruktion zur Anbringung der Beschilderung notwendig sein, sind die Gesamtkosten durch die höchstmögliche Schilderanzahl zu teilen. Private zahlen den Anteil eines Schildes. Die Stadt Bludenz übernimmt die restlichen Anteilskosten und kann diese von zukünftigen Betrieben, welche ihr Schild dort anbringen möchten, einfordern.

## **§ 5 Standort und Montage**

**(1)** Die Montage wird vom Bauhof der Stadt Bludenz übernommen.

**(2)** Die Wegweiser sind im unmittelbaren Kreuzungsbereich aufzustellen und so anzubringen, dass sie rechtzeitig erkenn- und lesbar sind und die Sicht nicht behindert wird. Ist am Aufstellungsstandort bereits ein geeigneter Steher oder Lichtmast vorhanden, ist dieser für die Anbringung des Wegweisers zu verwenden. Ist ein neuer Steher zu setzen, ist die Lage durch die Stadt Bludenz festzulegen. Als Aufstellungsstandorte sind in der Regel vorzusehen:

**a)** Bei X-förmigen Kreuzungen für den Rechtsabbieger rechts vor der Kreuzung.

**b)** Bei T-förmigen Kreuzungen für den abbiegenden Verkehr wie oben, für den einmündenden Verkehr mittig auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

**(3)** Art der Anbringung (Schild mittig, oder am Schildende an Steher anzubringen etc.)

**(4)** Weiters sind die neuen Privatschilder nach der Straßenverkehrsordnung (§ 31 Abs 2) und den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (05.02.2012) anzubringen (Anbringungsort, Richtungs- und Umklappregel, Anbringungshöhe am Steher).

<b>Regel</b>	<b>Erklärung</b>
Anbringungsort (StVO)	Privatschilder dürfen NICHT am gleichen Steher wie Verkehrszeichen angebracht werden
Richtungsregel (RVS)	Pfeilrichtung geradeausweisend über linksweisend über rechtsweisend
Umklappregel (RVS)	Die in Fahrtrichtung umgeklappte Reihenfolge der Schilder entspricht den örtlichen Gegebenheiten. (Richtungsregel steht über der Umklappregel!)
Anbringungshöhe (StVO)	gemäß StVO §48, Abs. 5

## **§ 6 Hotelleitsystem**

Das Hotelleitsystem hat sich an alle oben erwähnten Vorgaben zu halten. Die Schilder von Beherbergungsbetrieben werden in ihrer Montage wie auch Wertigkeit wie andere Schilder der 2. Ebene gehandhabt.

An den drei wichtigsten Einfallsstraßen (= Werdenbergerstraße von Westen, Bürser Brücke von Süden und St. Peterstraße von Osten) werden Schilder, auf denen alle Bludener Übernachtungsbetriebe (Hotels und Pensionen) aufgezählt werden, angebracht. Die Standorte dieser Schilder werden von der Stadt Bludenz festgelegt. Die Kosten dieser Übersichtsschilder sind von den darauf erwähnten Hotels und Pensionen zu tragen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

  
**Josef KATZENMAYER**



**Anhang 1: Schilderdesign 2. Ebene**



**Gewerbe, Städtische und Soziale Einrichtungen**

Farbe: gelb  
RAL: 1023 Verkehrsgelb  
CMYK: 0/10/90/0



**Kultur**

Farbe: Braun  
RAL: 8002 Signalbraun  
CMYK: 60/80/80/10



**Parkplatz**

Farbe: blau  
RAL: 5017 Verkehrsblau  
4c: CMYK 100/56/0/18



**Religiöse Einrichtungen**



**Hotelerie**



**Golf**



**Gastronomie**



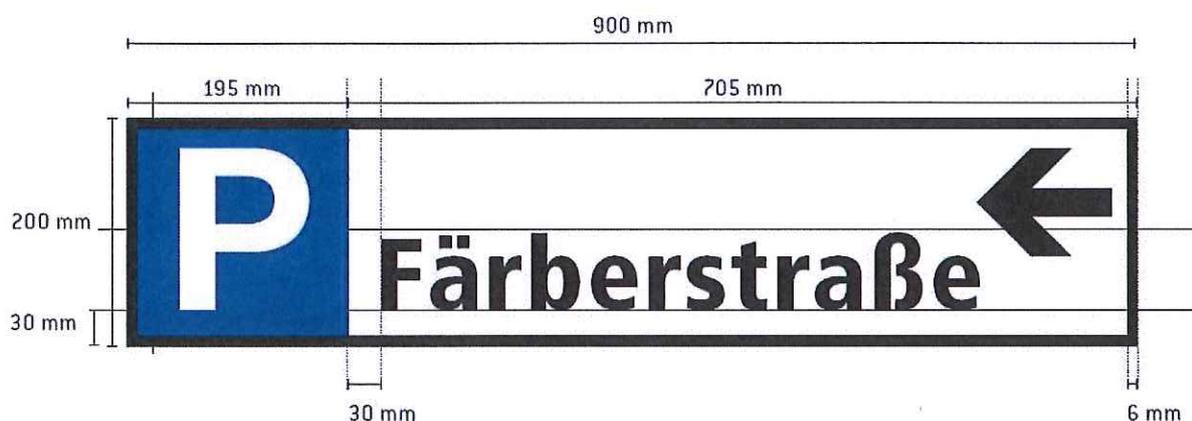
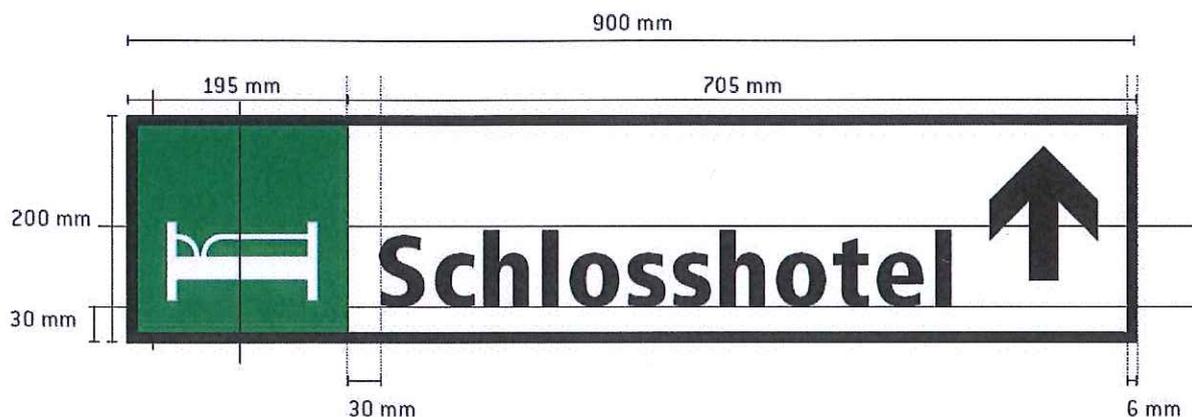
**Information**



**Camping**

Farbe: Grün  
RAL: 6024 Verkehrsgrün  
CMYK: 100/0/85/24

WEGWEISER 2. EBENE | Bemassung 1zeilig



WEGWEISER 2. Ebene  
900 mm breit, 200 mm hoch

Schrift: Frutiger 77 Black Condensed  
Schriftgröße: 260 pt  
Zeilenabstand: 232 pt, Spationierung: ca. +10

WEGWEISER 2. EBENE | Bemassung 2zeilig



WEGWEISER 2. Ebene  
900 mm breit, 200 mm hoch

Schrift 1. Zeile: Frutiger 77 Black Condensed  
Schriftgröße: 150 pt, Spationierung: ca. +10

Schrift 2. Zeile: Frutiger 77 Black Condensed  
Schriftgröße: 260 pt, Spationierung: ca. +10

Zeilenabstand: 275 pt

## **Anhang 2: Kurzfassung des Verkehrskonzeptes der Stadt Bludenz**

Gemeinsam mit dem Land Vorarlberg erarbeitete die Stadt Bludenz im Jahr 2010 eine neue Verkehrsbeschilderung für die Gemeinde. Im Zuge der neuen Wegweisung wurde darauf geachtet Verkehrsströme gezielt zu lenken bzw. aufzufächern.

### **1.) Hauptverkehrsachsen**

Die übergeordnete Verkehrswegweisung bezieht sich hauptsächlich auf die Landesstraßen, welche zugleich auch die Hauptverkehrsachsen von Bludenz darstellen. Dazu zählen folgende Straßenzüge:

- Werdenbergerstraße,
- Alte Landstraße,
- Mutterstraße,
- Bahnhofstraße,
- Hermann-Sanderstraße bis zur Ignaz-Wolfstraße,
- Ignaz-Wolfstraße, (ist eine Gemeindestraße, ein Teil der L190 wird jedoch über diese Straße geführt)
- Wichnerstraße,
- St. Peterstraße,
- Montafonerstraße,
- Klostertalerstraße

### **2.) Verkehrsauffächerung**

#### **a) Ortsteile:**

Die Auffächerung des Verkehrs erfolgt über Beschilderung von Ortsteilen und Betriebsgebieten. So wird zum Beispiel der Verkehr ins Obdorf und die Südtiroler Siedlung bis hin zum Landeskrankenhaus von der Werdenbergerstraße über die Straße „Am Tobel“ zur Alten Landstraße geführt. Durch diese Umlenkung soll die Postkreuzung in der Innenstadt entlastet werden, speziell da die Anzahl der Linksabbieger minimiert werden würde. (Sh. Karte, Punkt 1 und 2)

#### **b) Betriebsgebiete:**

Im Zuge der neuen Beschilderung werden sechs Betriebsgebiete ausgewiesen. Die beiden Großbetriebe, Getzner Textil und Kraft Foods, werden als eigenständige Betriebsgebiete angeführt. Zusätzlich werden noch die Gebiete Austraße Ost, Klarenbrunn West und Ost und Betriebsgebiet Alfenz über Schilder entlang der Landesstraße ausgewiesen. Diese Gebiete werden derart beschildert, dass die Anfahrt auf kürzestem Wege gegeben ist und so lange wie möglich auf Landesstraßen (sh. Karte, Punkt 3, 4 und 5).

Die neue Verkehrswegweisung wird auch den vorhandenen Schilderwald lichten und dadurch die Verkehrsführung vereinfachen. Um diese klare Struktur beizubehalten und nicht durch private Schilder zu beeinträchtigen, wird für diese eine Designvorlage vorgegeben werden. Dadurch wird auch in diesem Bereich eine klare und einheitliche Linie umgesetzt.